

## Wolfgang Draaf

Geschäftsführer der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)

### Die ab 28.04. geltende StVO spricht von „geänderten Regelungen der zuständigen Behörden“. Was ändert sich konkret, und was heißt das für die Durchführenden?

Was einfach beschrieben ist, sind für die Schwergutbranche einschneidende Änderungen. Wie einschneidend, sieht man schon an der Tatsache, dass diese erst am 01.01.2021 in Kraft treten. Konkret wird einem die Möglichkeit genommen, bei der Behörde seinen Antrag zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller Sitz oder Zweigniederlassung hat. Nach der neuen Regelung geht es nur noch bei der Behörde, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder endet. Damit konzentriert sich in der Regel alles auf den Anfang der Transportstrecke, mit fatalen Folgen, was Belastung und fehlendes ausgebildetes Personal angeht. Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass die betroffenen Behörden neues Personal wegen Corona nicht ausbilden und vorhandenes Personal nicht weiterbilden können.

### Die BSK geht mit den Neuerungen nicht konform. Wurden Sie dazu nicht befragt?

Es gab kein Anhörungsverfahren der Betroffenen. Unabhängig davon haben BGL und BSK massiv versucht, diese Änderung zu verhindern oder zumindest abzumildern.

### Was sind Ihre Kritikpunkte, was hätte man besser machen können?

Dass eben die Spezialisten nicht richtig gehört wurden. Die Änderung wird mit „Genehmigungstourismus“ begründet. Man hätte mit der BSK andere Lösungsmöglichkeiten erarbeiten können – zum Beispiel VEMAGS, wo man Massenansammlung von Anträgen hätte herausfiltern können. Der eigentliche Grund für mögliche Verwerfungen im Verfahren sind die Kompliziertheit des Verfahrens an sich und die nicht wirtschaftsaffine Geschwindigkeit.

### Wie werden sich die Gebühren ändern – die StVO spricht von „bundeseinheitlich“?

Bislang war die Festsetzung einer Gebühr für einen Genehmigungsbescheid nach

## Alles wird noch schwerer

den Vorgaben der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) breitgefächert. Da ist vorprogrammiert, dass sich Gebühren erheblich unterscheiden. Differenzen von 20 bis 300 Euro führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Nach der neuen Berechnungsmethode ist ein Sockelbetrag von 40 Euro vorgesehen, zu dem additiv sieben Kriterien wie zum Beispiel Gültigkeitsdauer, Anzahl der Fahrzeugkombinationen oder angehörte Behörden mit entsprechenden Faktoren hinzukommen. Insgesamt wird sich die Gebühr erhöhen.

### Die Binnenschifffahrt hofft jetzt auf mehr Großraum- und Schwertransporte. Zu Recht?

Die Binnenschifffahrt hat sehr gute Möglichkeiten, deckt aber nur einen Teil des Schwerguthandlings ab. Zu- und Abfahrten oder Umschlagsequipment vor Ort sind entscheidend. Aber die BSK arbeitet im Arbeitskreis „Multimodaler Schwergutverkehr“ an einem Masterplan, in dem Schwergutanforderungen an alle drei Verkehrsträger betrachtet und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. gg ■■■

### Neue StVO hat Einfluss

Mit Inkrafttreten der neuen StVO ändern sich auch die Regeln für Genehmigungsverfahren in Hinblick auf die Örtlichkeit der Antragsstellung sowie die Gebühren. Zwar sollen die Gebühren künftig einheitlich sein, dennoch erwartet die BSK, dass sie insgesamt steigen werden. Zudem moniert die Bundesfachgruppe, dass es im Vorfeld keine der dringend nötigen Expertengespräche gegeben hat, in denen Branchenkenner und Betroffene Stellung nehmen konnten.



privat